

Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Stadt Seligenstadt

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S.915), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung am 14.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der städtischen Friedhöfe in Seligenstadt sowie den Stadtteilen Froschhausen und Klein-Welzheim und ihrer Einrichtungen sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer:
 - den jeweiligen Friedhof in Anspruch nimmt,
 - sich gegenüber der Stadt Seligenstadt zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 - zur Bestattung nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz verpflichtet ist oder
 - sorgepflichtige Person ist,
 - eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Bestattung eines totgeborenen Kindes bei der Geburt vor der 24. Schwangerschaftswoche, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, ist gebührenfrei.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des jeweiligen Friedhofs und seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu zahlen. Bei Nichtzahlung werden rückständige Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder

einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung der Stadt Seligenstadt vom 28.06.2018, amtlich bekanntgemacht am 14.07.2018, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Seligenstadt, den 21.02.2022

DER MAGISTRAT

Michael Gerheim, Erster Stadtrat

Gebührenverzeichnis

Übersicht:

1. Verwaltungsgebühren

2. Bestattungsgebühren

3. Ausgrabungen

4. Nutzung der Trauerhalle und sonstiger Räume

5. Grabnutzungen

6. Räumung von Grabstätten

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Übertragung eines Nutzungsrechtes	60,00
1.2	Ausstellung eines Ausweises für eine/n Dienstleistungserbringer/in für 1 Jahr	90,00
1.3	Grabmalgenehmigung Wahl-, Reihen- und Urnengrab	60,00
1.4	Genehmigung oder Ablehnung eines Antrages auf Umbettung/Ausgrabung	60,00
1.5	Transport einer Urne	30,00
2.	Bestattungsgebühren	
2.1	Erdbestattungen	
2.1.1	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.082,00
2.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	759,00
2.1.3	Als Tiefgrabstätte (pro Grabstelle) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.189,00
2.1.4	Als Tiefgrabstätte (pro Grabstelle) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	826,00
2.2	Urnenbeisetzungen	
2.2.1	In einer bereits angelegten Grabstätte	482,00
2.2.2	In einer Urnenrasengrabstätte	482,00
	<i>Mit der Gebühr unter 2.1 bzw. 2.2 sind abgegolten: Ausheben und Schließen der Grabstätte, Einsenken des Sarges bzw. der Urne, Stecken eines provisorischen Kreuzes</i>	
2.2.3	In einer Urnengrabkammer in der Urnenwand / -stele	346,00
	<i>Mit der Gebühr unter 2.2.3 sind abgegolten:</i>	

	<i>Beisetzung der Urne in einer Urnenkammer, Aufbewahrung der Urne, Transport von Kränzen von der Trauerfeier zur Grabstätte auf demselben Friedhof</i>	
2.2.4	In einer Baumurnen-Grabstätte	428,00
2.2.5	In einer Urnengemeinschaftsgrabanlage	449,00
2.2.6	In einer anonymen Urnengrabstätte	449,00
3.	Ausgrabungen	
3.1	Ausgrabung eines Sarges vor bzw. nach Ablauf der Ruhefrist	nach Aufwand
3.2	Ausgrabung einer oder mehrerer Urnen in einer Grabstätte zur anschließenden Wiederbeisetzung in einer anderen Grabstätte	346,00
	<i>Mit der Gebühr unter 3.2 sind abgegolten: Ausheben und Schließen der Grabstätte, Herausnahme der Urne aus der Grabstätte, Transport der Urne zur Leichenhalle des Friedhofes, Benutzung der Leichenhalle am Tag der Ausgrabung, Aufbewahrung der Urne</i>	
3.3	Versand der Urne an auswärtigen Friedhof	nach Aufwand
4.	Nutzung der Trauerhalle und sonstiger Räume	
4.1	Nutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier	100,00
	<i>Mit der Gebühr unter 4.1 sind abgegolten: Benutzung des Trauerhalle am Tag der Trauerfeier, Gestellung einer Grunddekoration mit Pflanzen auch künstlicher Natur und Kerzenleuchtern in der Trauerhalle nach örtlicher Gegebenheit, Gestellung eines Pultes oder Tisches, Nutzung der stadteigenen Mikrofonanlagen</i>	
4.2	Nutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung eines Sarges bzw. einer Urne je angefangenem Kalendertag	31,00
4.3	Unterstellung in einer Kühlzelle je angefangenem Kalendertag	37,00
5.	Grabnutzungen	
5.1.	Erdwahlgrabstätte	
5.1.1.	Wahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre) - pro Stelle	2.730,00
5.2	Erdreihengrabstätten-Nutzungszeit nicht verlängerbar	
5.2.1	Erdreihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.275,00
5.2.2	Erdreihengrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.730,00
5.3	Urnengrabstätte	
5.3.1	Urnenkammer in einer Urnenwand oder Urnenstele (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.567,00

5.3.2	Urnenerdgrab (Nutzungszeit 15 Jahre)	994,00
5.3.3	Urnenrasengrabstätte pflegefrei (Nutzungszeit 15 Jahre)	843,00
5.3.4	Baumgrab-Urnenstätte pflegefrei (Nutzungszeit 15 Jahre)	2.250,00
5.3.5	Urnengemeinschaftsgrabanlage pflegefrei (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.156,00
5.4	Besondere Grabarten-pflegefrei - Nutzungszeit nicht verlängerbar	
5.4.1	Reihenrasengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.835,00
5.4.2	Anonyme Urnengrabstätte (ohne Nutzungszeit)	1.060,00
5.5	Verlängerung bzw. Wiedererwerb von Nutzungsrechten	
	Die Gebühr beträgt für jedes Jahr bei:	
5.5.1	a) Erdwahlgrabstätte	
5.5.1.1	- Wahlgrabstätte pro Stelle	91,00
5.5.2	b) Urnengrabstätte	
5.5.2.1	- Urnenkammer in einer Urnenwand oder Urnenstele	104,46
5.5.2.2	- Urnenerdgrab	66,26
5.5.2.3	- Urnenrasengrab	56,20
5.5.2.4	- Baumgrab-Urnenstätte	150,00
5.5.2.5	- Urnengemeinschaftsgrabanlage	77,06
6.	Räumung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung	
6.1	Wahlgrabstätten	
6.1.1	Wahlgrabstätte - einsteilig	635,00
6.1.2	Wahlgrabstätte - zweisteilig	865,00
6.1.3	Wahlgrabstätte - dreisteilig	1.049,00
6.1.4	Wahlgrabstätte - viersteilig	1.188,00
6.2	Reihengrabstätte	635,00
6.3	Rasenreihengrabstätte	128,00
6.4	Urnengräber	
6.4.1	Urnengrabstätte	358,00
6.4.2	Urnenkammer in einer Urnenwand oder Urnenstele	151,00
6.4.3	Urnenrasengrabstätte	128,00
6.3.4	Baumgrab-Urnenanlage	105,00
6.3.5	Urnengemeinschaftsgrabanlage	105,00
	<i>Mit der Gebühr unter 6. sind abgegolten:</i>	

	<i>Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen, bei Urnenkammern Anbringung einer neutralen Steinplatte und Übergabe der Asche in würdiger Weise der Erde, bei Baumgrab-Urnenanlage Entfernung der Namensschilder, Reinigung der Abdeckplatte, bei Urnengemeinschaftsgrabanlagen Entfernung der Namensplatte.</i>	
--	--	--